

Entwicklung des Mühlenwesens in Minden-Ravensberg

Fortsetzung
von der vorherigen Seite

In dieser Funktion wurde die Äbtissin mit Regalien des Reiches belehnt, und sie wird nach dem Übergang des Mühlenregals auf die Landesherren dieses Reichsrecht für sich in Anspruch genommen haben. Darauf deutet hin, dass fast alle Mühlen in der Stadt Herford ursprünglich dem Reichskloster Herford gehörten, dann aber vielfältig verlehnt und verkauft wurden. Noch am 28. September 1517 ist die Äbtissin Bonnezet, Gräfin von Limburg-Styrum, als Inhaberin des Mühlenregals belegt, als sie die Errichtung einer Ölmühle in Herford bestätigt. Und 1535 erteilt die Herforder Äbtissin die Erlaubnis für eine Walkemühle. Die Stadt Herford konnte das Mühlenregal innerhalb der Stadtmauern nicht erwerben. Außerdem sind ältere städtische Mühlen nicht bezeugt. Über einen landesherrlich verordneten Mahlzwang vor 1723 ist nichts weiter bekannt.

Das Mühlenwesen unter brandenburgisch-preußischer Herrschaft

Der Übergang der Grafschaft Ravensberg im Jahr 1609 und des Fürstbistums Minden im Jahr 1648/51 an Kurbrandenburg war der Beginn von weitreichenden Umwälzungen im Mühlenwesen. Der spätere absolutistische Staat der preußischen Könige warf unter dem Großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg seine Schatten voraus und sollte das Mühlenwesen gründlich reformieren.

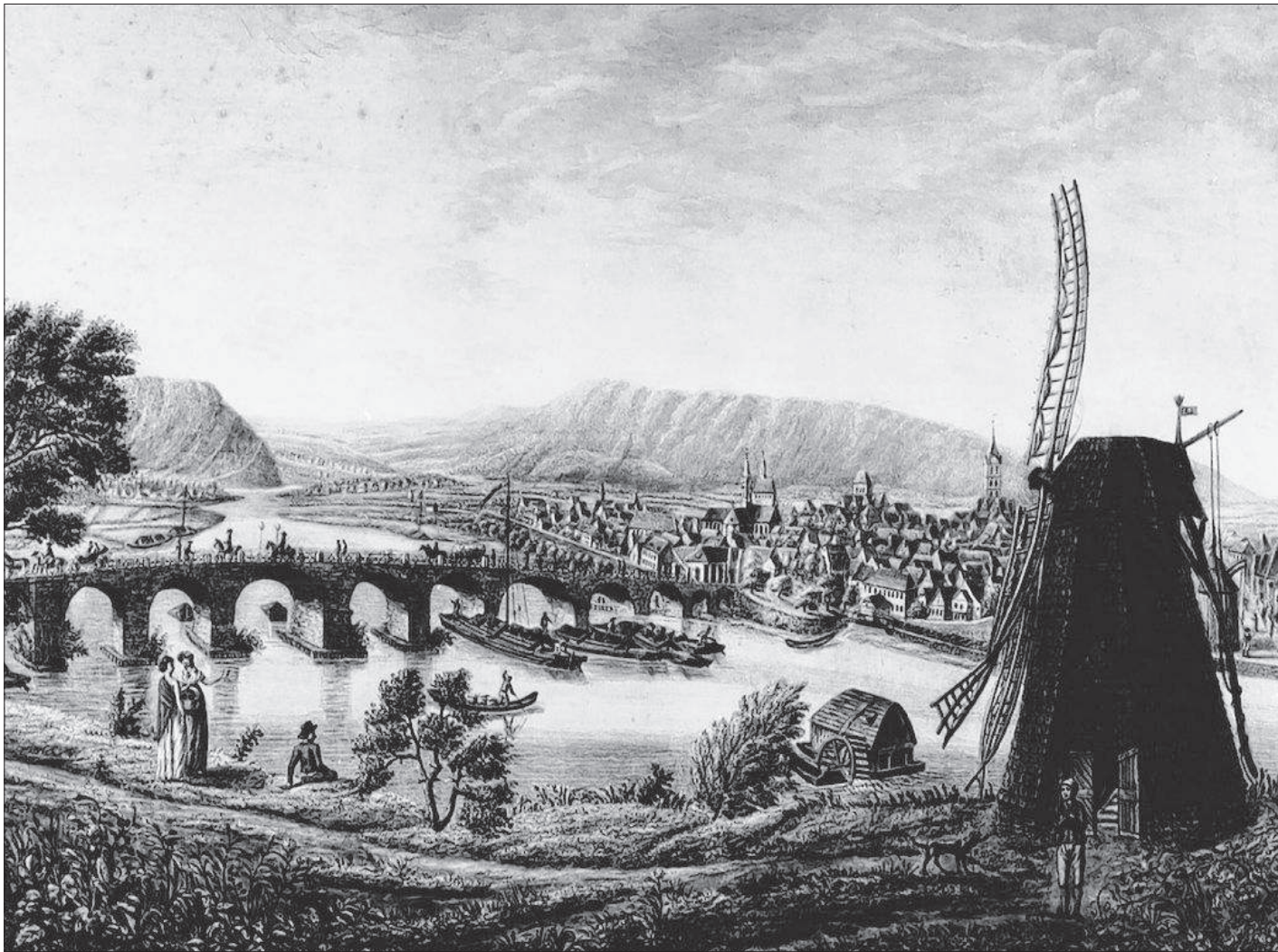
Nach dem Westfälischen Frieden

Ravensberg und Minden wurden, obwohl sie aneinander grenzten, getrennt verwaltet. Kurfürst Friedrich Wilhelm I. ließ sich sofort nach der Übernahme der neu erworbenen Territorien Berichte über die landesherrlichen Rechte und Steuerzahlungen vorlegen. Unter seiner Herrschaft kam es aber nicht zu größeren Veränderungen im Mühlenwesen.

Im Homagialrezess vom 22./12. Februar 1650 bestätigte der Kurfürst zunächst den Mindischen Ständen ihre überkommenen Rechte, legalisierte damit sogar alle früheren Übertretungen des Mühlenrechts. Das ist aus der Formulierung „So viel aber die Zehende-Mühlen und andere Gerechtsame anreicht, da verbleiben dieselbe Unseren Ständen, wie sie und ein jedweder unter ihnen dieselbe wohl hergebracht und rechtlich eressen haben, nach wie vor billig.“

So wurden frühere Verstöße gegen das landesherrliche Mühlenregal, insbesondere die Anlage von Mühlen ohne landesherrliche Erlaubnis, rechtmäßig. Die betroffenen Mühlen werden als „rechtlich eressen“ bezeichnet, wodurch eine neue Rechtsqualität geschaffen wurde.

Ein neues landesherrliches Kataster für das ehemalige Fürstbistum Minden wurde nicht in Auftrag gegeben, konnte der Kurfürst doch auf das noch zu schwedischer Zeit im Jahre 1646 angelegte Urbar des Amtes Reineberg zurückgreifen, in dem auch die Mühlen verzeichnet sind. Außerdem existierten noch aus der Zeit des Mindener Bistums sauber geführte Aufzeichnungen über landesherrliche Rechte sowie Einnahmeverzeichnisse der Ämter. So werden beispielsweise für das mindische Amt Hausberge zum Jahr 1568/69 etwa 33 abgabepflichtige Mühlen mit samt Mühlenzinszahlungen namentlich erwähnt und 1608/09 insgesamt 35 Mühlen aus dem gleichen Anlass aufgelistet. Im Fürstbistum Minden wurden



Schiffsmühle auf der Weser vor Minden im Jahre 1797 (Radierung von Anton Wilhelm Strack). Mindener Museum, Inv.-Nr. G 1400

die Mühlenabgaben als „Mühlensins“ bezeichnet, in der Grafschaft Ravensberg als „Wasserfall“.

Der kurfürstlich-brandenburgische Kanzler für das Fürstentum Minden, Joachim Martin Unverfäht, berichtete 1682 dem Kurfürsten auch über das Mühlenwesen: „Wer eine Waßer oder Windmühle von neuem aufbauen oder von neuem errichten will, der muß hierzu eine landesherrliche Concession und Erlaubnis haben“. Von einem landesherrlichen Mahlzwang oder von besonderen Rechten der Stadt Minden bei den Schiffsmühlen ist dabei nicht die Rede.

Grundherrschaftlicher Mahlzwang?

Dennoch gab es Reste des früheren Mahlzwinges beziehungsweise es wurde mit der Möglichkeit dazu gerechnet. Bei der Untersuchung des Amtes Reineberg am 2. Juni 1631 über die Mühlengerechtigkeit des Meyers zu Benkhöfen in Büttendorf wird auf das landesherrliche Mühlenregal für Wind- und Wassermühlen verwiesen und darauf, dass „dieses Orths keine zwangsmühlen, daß dieser oder immer eben als eines gewissen Orth verbunden wehre, sondern stehet jeder man frey wohin ehr zur mühlen fahren will, Außerhalb daß ein Gutsher, so eine mühlen hat, seinen eigenbehörigen dahin disponieren kann, daß ehr zu seiner mühlen fahren muß, welches auch nicht bestritten wirdt“. Auch in den Gravamina der Stadt Lübbecke gegenüber dem Landesherrn wird 1657 betont, dass es keinen Mahlzwang gibt.

Gemäß diesen amtlichen Notizen gab es keinen landesherrlichen Mühlenzwang: Nur ein grundherrschaftlicher Mahlzwang für die Eigenbehörigen des Adels und des Domkapitels bestand. Bemerkenswert ist allerdings, dass vom Amt Reineberg als dem Grund- und Leihherrn des Meyers zu Benkhöfen ein grundherrschaftlicher Mahlzwang nicht angeordnet war. Das bestätigte sich 1721, als König Friedrich Wilhelm I. das Mühlenwesen untersuchen ließ. Die Mindener Räte konnten dem König aufgrund der Aktenlage nur schreiben, „alß mußten wir [...] zu vernehmen geben, daß es in dero Fürsten-

thumb Minden und Grafschaft Ravensberg außer in dem Amts Vlotho bis hirhin keine Zwangsgerechtigkeit gewesen“. Auch danach ist als gesichert zu betrachten, dass es keinen landesherrlichen Mühlenzwang gab: Die Eingesessenen konnten mahlen lassen, wo sie wollten.

Etwas anders verhielt es sich im Amt Vlotho in der Grafschaft Ravensberg. Hier bestand offenbar von alters her ein Mahlzwang, der schon 1643 bezeugt ist. Der Erbpachtsvertrag vom 14. April 1709 mit dem Müller Konrad Wilhelm Beller über die Verpachtung der Königliche Mahlmühle im Flecken Vlotho beinhaltet das Zwangsmahlrecht über den Flecken Vlotho. Nach einem Erbpachtskontrakt für den Müller Johan Herman Clusmeyer über die „Platte Mühle“, der vom 1. Februar 1717 bis zum 1. Februar 1729 befristet war, war mit dieser Mühle auch die Zwangsgerechtigkeit über die Bauerschaften Beerenberg, Exter und Wehendorf verbunden.

Jedoch ist auch hier die Grundherrschaft als die Ursache des Mahlzwinges anzunehmen, nicht die landesherrliche Gesetzgebung. Die Grafen von Ravensberg besaßen im Amt Vlotho eine ungewöhnlich dichte Grundherrschaft: Ihnen waren fast alle Höfe im Amt Vlotho grund- und leibhörig. Für den herzoglichen Hof in Düsseldorf war es daher ein einträgliches Geschäft, die Eigenbehörigen auf die dem Landesherrn gehörenden Mühlen zu verweisen. Das führte zu Konflikten mit dem Amt Hausberge im Bistum Minden wegen der Mahlpflicht auf den ravensbergischen Mühlen.

Mühlenkataster für Ravensberg

Für die Grafschaft Ravensberg wurde am 7. Februar 1650 eine kurfürstliche Instruktion erlassen, die alle Bereiche der kurfürstlichen Rechte umfasste. Auch über die Anlegung neuer Mühlen und über die „Erhöhung der Recognition“, des Wasserfallgeldes, gab es eine Regelung. In Ravensberg aber war bereits damals die schriftliche Überlieferung zu den Mühlen, die zur Ermittlung der landesherrlichen Rechte und Einnahmen hätte herangezogen werden können, nicht so gut wie im

Fürstentum Minden.

Zwar gab es das Ravensbergische Urbar von 1556. Es erwähnt neben den bäuerlichen Stätten auch Mühlen, aber keineswegs vollständig. Auch die Akten der ravensbergischen Landesverwaltung aus der Zeit um 1556 zählen für die Ämter zwar die Mühlen auf, ohne jedoch auf ihre Konzessionsabgaben, die in der Grafschaft Ravensberg bei Wassermühlen „Wasserfall“ genannt wurden, hinzuweisen. Diese Verzeichnisse waren über 100 Jahre alt, und so ist es nicht verwunderlich, dass der Große Kurfürst 1678 für die Grafschaft Ravensberg ein neues Kataster in Auftrag gab.

Wegen der „frantzösische[n] Invasion und anderem[n] Ursachen“ konnte es erst im Jahre 1686 erstellt werden. Das Kataster von 1686 enthält eine Aufzählung aller Stätten samt einer Vermessung der Ländereien sowie ihrer Steuerzahlung in drei Steuerklassen. Auch die Mühlen werden genannt. Die in diesem Kataster vergebenen Kontributionsnummern, die sich nach der Höhe der Steuer-

zahlungen der zumeist bäuerlichen Stätten staffelten, waren die Vorläufer der späteren Hausnummern.

Das Bewusstsein des kurfürstlichen Hofes in Berlin für weitere Möglichkeiten zur Steuererhebung war auch mit Blick auf das Mühlengewerbe präsent. Am 9. November 1680 wird in einer „Renovierten Mühlenordnung“ über eine merkliche Abnahme der Abgaben aus der Metze geklagt. Es ist jedoch nicht gesichert, ob dieses Edikt für die westlichen Provinzen Brandenburgs galt. Immerhin gibt es Hinweise auf die Absichten des Kurfürsten.

Preußische Mühlenordnung?

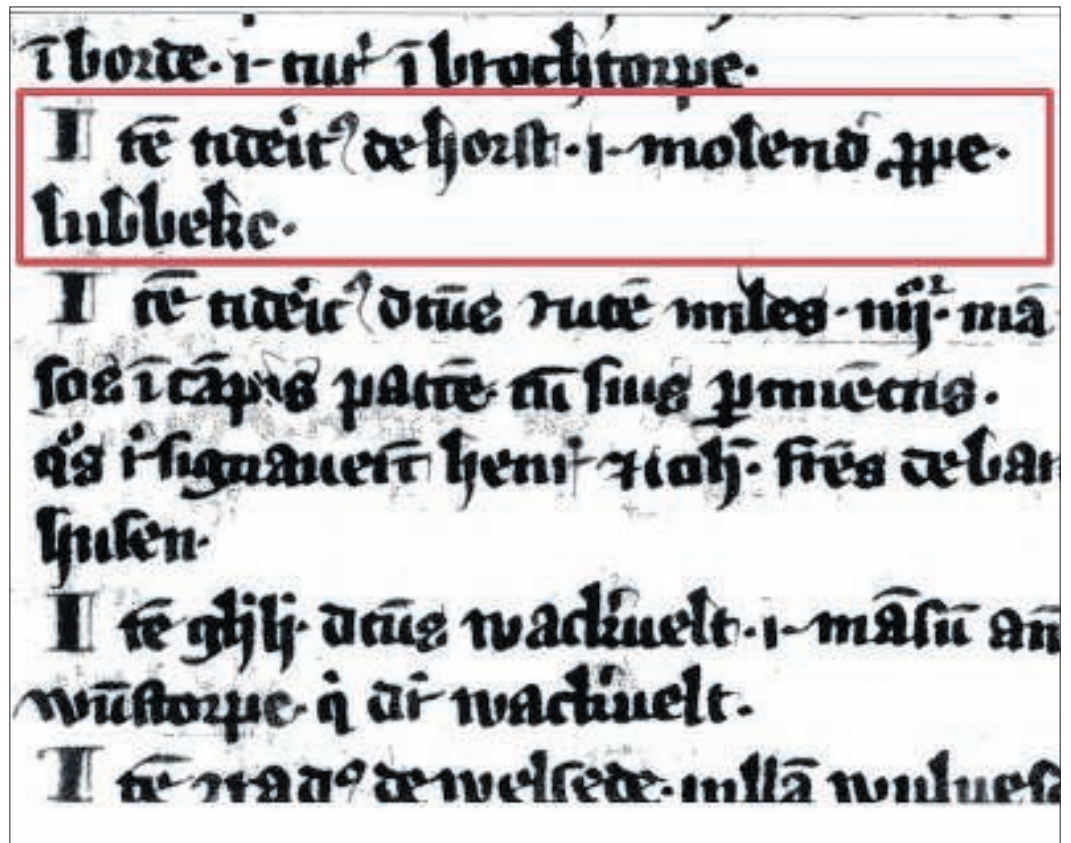
Unter Kurfürst Friedrich, der ab 1701 als Friedrich I. König in Preußen war, kam es zu ersten Versuchen, innerhalb des gesamten Wirtschaftsgefüges das Mühlenwesen dem Staat durch höhere Steuereinnahmen stärker nützlich zu machen. Neben den Plänen zur Einführung der allgemeinen Akzise auch in den Flecken und Wigbolden der

Grafschaft Ravensberg im Jahre 1692 rückte das Mühlenwesen in den Blickwinkel des sich stets in Geldverlegenheit befindlichen Herrschers. Der König und seine Räte erinnerten sich wohl an die einträglichen Erbpachtskontrakte der königlichen Mühlen im Amt Vlotho der Grafschaft Ravensberg, wo von alters her ein grundherrschaftlicher Mahlzwang bestand.

Am 12. August 1702 befahl der König die Untersuchung des Mühlenwesens unter Hinzuziehung des „Ober Mühlen Inspectors“ Johann Paull Steckers. Alle Ämter des Fürstentums Minden mussten Aufstellungen über die dort bestehenden Mühlen einreichen. Am 19. Mai 1703 fasste der König die Eingabe der Ämter zusammen und machte Vorschläge für eine Mühlenordnung. Als wesentlicher Mangel hatte sich herausgestellt, dass „einige vom Dom-Capitel oder die vom Adel ohne Concession neue Mühlen oder auch neue Gänge angelegt haben“. Es wurde bezweifelt, ob das Domkapitel und der Adel berechtigt seien, ihre Eigenbehörigen zu solchen ungenehmigten Mühlen zu zwingen. Diese Aussage führte beim Adel und beim Domkapitel zu einer gewissen Unruhe. Der Regierung wurde vom König befohlen, die adeligen Mühlenbetreiber zur Ablieferung einer Abschrift ihrer Konzession zu veranlassen. Weitere Unruhe rief hervor, dass der König über die Einführung eines staatlichen Mahlzwinges nachdachte.

Daher sahen sich das Mindener Domkapitel, die Prälaten und die Landschaft des Fürstentums Minden am 13. Juni 1703 zu einem Schreiben in dieser Sache an die Mindische Regierung veranlasst. Darin wurde u.a. darauf verwiesen, dass „es hier bekannter maßen keine Zwangs Mühlen gibt, sondern jeder Untertan nach seinem gefallen diese oder jene Mühle besuchen kann“.

Am selben Tag schrieb der König an das Domkapitel und die mindische Landschaft: „so giebet es auch alhier bekannter maßen keine Zwang-Mühlen, sondern es stehet einem jeden Unterthanen frey, nach seinem Gefallen diese oder jene Mühle zu besuchen“, und weiter: „daß es in hiesigen Lande wegen der Mühlen bey alt hergebrachten gebrauch gelaßen werden möge“. Damit gab der König seine Absichten zur Einführung einer neuen Mühlenordnung und der Einführung eines allgemeinen Mahlzwinges zunächst einmal auf.



Belehnung des Dietrich von der Horst im Jahre 1320 durch Bischof Gottfried von Minden mit der vermtlichen Johanns-Mühle nördlich von Lübbecke im „Roten Lehnbuch“. Staatsarchiv Münster, Minden-Ravensbergische Regierung, Nr. 215, S. 37